

ANLAGE 6 - Muster einer Entgeltvereinbarung

▪ <i>Entgeltvereinbarung nach § 78 c SGB VIII</i>

Zwischen

Name:
Vertreten durch:
Adresse:
Tel.:
E-Mail-Adresse

nachfolgend Einrichtungsträger genannt

und

Name:
Vertreten durch:
Adresse:
Tel.:
E-Mail-Adresse

nachfolgend örtlicher Träger der Jugendhilfe genannt,

wird nach § 78 a ff. SGB VIII i. V. m. dem Niedersächsischen Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII für das

Benennung des Leistungsangebotes (Name/Adresse/...)

die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der abgeschlossenen **Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom** die Leistungen im angegebenen Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen und die festgelegten betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.
2. Der örtliche Träger der Jugendhilfe bestätigt, dass die im beigefügten Entgeltblatt dargestellten Kosten in Höhe von

€ pro Betreuungsmonat

€ pro Kalendertag

sich nachvollziehbar aus den zu erbringenden Leistungen ergeben. Bei nicht voller Monatsbetreuung im Aufnahme- und/oder Entlassungsmonat wird die Anzahl der entsprechenden Kalendertage abgerechnet.

3. In den Kosten der Erziehung sind folgende Sonderaufwendungen im Einzelfall **nicht** enthalten:

- Taschengeld
- Erstausstattung Bekleidung
- Starthilfen
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über den in Anlage 8 definierten Bereich hinausgehen
- Kosten in Kindertagesstätten

Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen RdErl. d. MS zur Festsetzung der monatlichen Barbeträge (Taschengeld). Im Übrigen werden die Kosten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen übernommen.

4. Die Vereinbarung gilt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner für den Wirtschaftszeitraum

..... bis

Nach Ablauf des vereinbarten Wirtschaftszeitraumes gelten die vereinbarten oder festgesetzten Leistungen und Entgelte bis zur Vereinbarung oder Festsetzung neuer Leistungen und Entgelte weiter.

Ort

Datum

Einrichtungsträger

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Anlage 8

Erläuterung der Kostenarten im Einzelnen

1.4 Pauschale für Sonderaufwendungen im Einzelfall

~~Der Beirat wird beauftragt, sich mit der Frage einer sachgerechten Festlegung der Höhe unter Einbeziehung der Fragen Aufwendungen für Beurlaubungen und Familienheimfahrten im Nahbereich, pauschalisierte Zuzahlungen zu Arztbesuchen und dergleichen sowie zu beruflichen/ausbildungsbedingten Aufwendungen zu befassen. Bis zur Neuformulierung wird der bisher geltende Satz von 1.400, Euro beibehalten.~~

Die Rahmenvertragsparteien sind sich einig, dass es zweckmäßig ist, Sonderaufwendungen im Einzelfall als Pauschalbetrag im Rahmen der Kosten der Erziehung zu übernehmen, wenn diese Sonderaufwendungen in der Regel allen Kindern durchschnittlich in etwa in gleicher Höhe zur Verfügung zu stellen sind. Daneben sind Sonderaufwendungen im Einzelfall nicht als Bestandteil der Kosten der Erziehung zu erfassen, soweit es sich ausschließlich um individuelle und an der jeweiligen Situation orientierte Aufwendungen handelt. Soweit keine anderen Regelungen vor Ort vereinbart werden, ist wie nachstehend beschrieben zu verfahren:

Die Pauschale für Sonderaufwendungen beträgt 1.400,00 € pro Jahr. Aufteilung der Sonderaufwendungen im Einzelfall nach § 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages in einen Pauschalbetrag (Bestandteil der Kosten der Erziehung) und im Einzelfall daneben abzurechnender Sonderaufwendungen:

Im Pauschalbetrag sind enthalten:

- Sonderbewilligungen (z. B. Fahrrad)
- Beihilfen zur Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe
- Ferienzuschuss
- Klassenfahrten
- laufende Bekleidungsergänzung
- Lernmittel
- Weihnachtsbeihilfe
- Sonstiges
- Familienheimfahrten: Die Familienheimfahrten im regionalen Nahverkehr (Großraum), in dem das Leistungsangebot liegt, werden auf zwei Heimfahrten im Kalendermonat begrenzt und sind in der Pauschale enthalten. Darüber hinausgehende Fahrten, die im Hilfeplan festgelegt werden, werden vor Ort separat verhandelt. Aufgrund regionaler Besonderheiten können die Vertragsparteien im Einzelfall hiervon einvernehmlich abweichende Regelungen treffen.
- Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen: Allgemeine berufsbedingte Sachaufwendungen (wie beispielsweise Berufsbekleidung einschl. Schuhe, Weste, Handschuhe, kein Werkzeug) werden in die Pauschale aufgenommen. Leistungsangebote, die sich auf Berufsorientierung und –ausbildung spezialisiert haben, sind von dieser Regelung ausgenommen und werden separat vor Ort verhandelt.

Daneben sind folgende Sonderaufwendungen einzeln zu bewilligen und abzurechnen und damit nicht Bestandteil der Kosten der Erziehung:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Starthilfen und die daraus resultierenden Leistungen:
 - Erstausrüstung bei Aufnahme
 - Ersteinrichtung der Wohnung bei Betreuung in Einzelwohnungen (Mobile Betreuung)
 - Verselbständigungshilfen vor Beendigung der Maßnahme (z.B. Maklercourtage, Einrichtungskosten, Mietsicherheit)
- Fahrtkosten für Familienheimfahrten, die über die Anzahl oder den Großraum (wie oben beschrieben), hinausgehen.
- Übernahme von Kosten in Kindertagesstätten

Leistungen nach § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) werden durch diesen Rahmenvertrag nicht erfasst.

Die Angemessenheit der Höhe der Pauschale wird alle drei Jahre überprüft.
Bei Bedarf wird der Beirat zur Bemessung der einzelnen Bestandteile der Pauschale Orientierungswerte vereinbaren.

2. Präzisierung der Anlage 11, Nr. 5, (Seite 46 des Rahmenvertrags):

„5. Verrechnung von Erlösen

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturalkollekten, Mitgliedsbeiträge, *soweit daraus keine entgeltwirksam kalkulierten Aufwendungen finanziert werden.*“


**Änderung des Rahmenvertrages nach § 78 f Sozialgesetzbuch Achtes Buch –
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**

Wir stimmen den nachfolgend genannten Änderungen des Rahmenvertrages nach
§ 78 f SGB VIII vom 1. Juni 2012 zu. Die Anlagen 6, 8 und 11 (Stand 1. Juni 2012)
werden durch die neuen Anlagen 6, 8 und 11 (Stand 1. September 2014) ersetzt:

Anlage 6 (Muster einer Entgeltvereinbarung)
Anlage 8 (Erläuterung der Kostenarten im Einzelnen)
Anlage 11 (Investitionsfolgekosten), „5. Verrechnung von Erlösen“

Für den Niedersächsischen Städtetag:

Hannover, den

14.10.14 


Für den Niedersächsischen Landkreistag:

Hannover, den

16.10.14 

Für den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund:

Hannover, den

17.10.2014 

Für den VPK - Landesverband Niedersachsen im Bundesverband
privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.:

Kirchlinteln, den

26.10.2014 

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Braunschweig e.V.

Braunschweig, den

20.10.2014 

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Hannover e.V.

Hannover, den

08.08.14 

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Weser-Ems e.V.

Oldenburg, den

Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.

Hildesheim, den



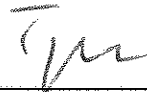
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Osnabrück, den 28.10.2014



Landescaritasverband für Oldenburg e. V.

Vechta, den 06.11.2014



Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

Hannover, den

20.10.14



Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Niedersachsen e. V.

Hannover, den

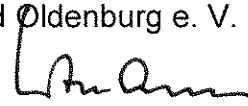
20/10/14



Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Oldenburg e. V.

Oldenburg, den

2.10.14



Diakonische Werke in Niedersachsen, vertreten durch
das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Hannover, den

20.10.14



unter Beteiligung des

Landes Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Hildesheim, den

25.11.14

